

ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN GG240035 vom 1. April 2025

Zh Bezirksgericht Horgen, 2025-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_horgen_GG240035

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN GG240035 du 1 avril 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN GG240035 del 1 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (fortan: Staatsanwaltschaft) vom 28. November 2024 (act. 19) sowie die Untersuchungsakten samt Begleitzettel zur Anklage (act. 1–19; act. 19A) gingen am 4. Dezember 2024 beim Bezirksgericht Horgen ein. Mit Verfügung vom 7. Januar 2025 lud das Gericht die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 20. März 2025 vor und gab die Gerichtsbesetzung bekannt (act. 20). Die Beschuldigte wurde zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Der Staatsanwaltschaft sowie der Privatklägerin wurde die persönliche Teilnahme an der Hauptverhandlung freigestellt (act. 20 Dispositivziffer 2). Sodann wurde den Parteien Frist zur Stellung von Beweisanträgen und der Privatklägerin Frist zur Bezifferung und Begründung ihrer Zivilansprüche angesetzt (act. 20 Dispositivziffern 5 und 6). Mit Eingabe vom 17. Januar 2025 (act. 22), samt Beilage (act. 23) hier eingegangen am 21. Januar 2025, ersuchte die Privatklägerin um Verschiebung der Hauptverhandlung. Mit Eingabe vom 26. Januar 2025 (act. 29), hier eingegangen am 28. Januar 2025, beantragte die Privatklägerin zudem, dass C._____ und D._____ als Zeugen zu befragen seien. Sodann bezifferte die Privatklägerin ihre Zivilansprüche (act. 30 und act. 31/1–2). Mit Verfügung vom 31. Januar 2025 (act. 32) wurden die Beweisanträge der Privatklägerin einstweilen abgewiesen. Sodann wurde den Parteien mit Verschiebungsanzeige vom 5. Februar 2025 (act. 34/1–4) der neue Termin für die Hauptverhandlung am 1. April 2025 mitgeteilt. Mit Eingabe vom 6. Februar 2025 (act. 38) samt Beilagen (act. 39/1–4; act. 40) beantragte die Verteidigung der Beschuldigten, dass diverse eingereichte Urkunden zu den Akten zu nehmen seien. Dem Begehren wurde mit Verfügung vom 17. Februar 2025 (act. 41) stattgegeben. Mit Eingabe vom 26. Februar 2025 (act. 44), hier eingegangen am 27. Februar 2025, beantragte die Privatklägerin Einsicht in die Akten. Die Privatklägerin erschien daraufhin am 27. März 2025 am Bezirksgericht Horgen zur Einsichtnahme (act. 46A).

E. 1.1

Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwandes und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen (Art. 422 Abs. 1 StPO). Vorliegend rechtfertigt es sich, die Entscheidgebühr in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b-d i.V.m. § 14 Abs. 1 lit. a GebVOG auf Fr. 1'500.00 festzusetzen. Hinzu kommen die Kosten für das Vorfahren in der Höhe von Fr. 1'900.00 (act. 18).

- 23 -

E. 1.2

Wird die beschuldigte Person verurteilt, hat sie in der Regel die Kosten des Prozesses zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird sie freigesprochen, so werden ihr die Kosten auferlegt, wenn sie die Einleitung der Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht oder ihre Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, können bei Antragsdelikten die Verfahrenskosten grundsätzlich der Privatklägerschaft auferlegt werden, sofern die beschuldigte Person nicht nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (Art. 427 Abs. 2 StPO). Der Antragsteller, welcher zugleich als Privatkläger am Verfahren teilnimmt, soll grundsätzlich das volle Kostenrisiko tragen, wobei ein mutwilliges oder grobfahrlässiges Verhalten hierfür gemäss dem Wortlaut der Bestimmung nicht vorausgesetzt wird. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, welcher sich unmissverständlich aus der Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (BBl 2006 1327 Ziff. 2.10.2) ergibt. Auch das Bundesgericht sowie das Obergericht des Kantons Zürich äusserten sich dahingehend (BGE 138 IV 248 E. 4.2.3; OGer ZH SB190139 vom 19. Januar 2021 E. 3.1.1). Das Bundesgericht präziserte indes, dass sich die Auferlegung der Kosten grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip richten und entsprechend der Privatklägerschaft nur dann Kosten auferlegt werden können, wenn sie sich auch aktiv am Verfahren beteiligt hat (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1). Die Regelung von Art. 427 Abs. 2 StPO ist zudem dispositiver Natur. Das Gericht kann hiervon abweichen, wenn die Sachlage dies rechtfertigt. Die Verfahrenskosten sind somit nicht zwingend von der Privatklägerschaft zu tragen und das Gericht hat mithin nach Recht und Billigkeit zu entscheiden (OGer ZH SB190139 vom 19. Januar 2021 E. 3.1.1).

E. 1.3

Vorliegend wird die Beschuldigte freigesprochen. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern diese das Verfahren rechtswidrig oder schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hätte. Von der Kostenaufgabe an die Beschuldigte ist bei diesem Verfahrensausgang entsprechend abzusehen.

E. 1.4

Die Privatklägerin erstattete vorliegend Strafantrag (act. 2), konstituierte sich als Straf- und Zivilklägerin (act. 14/3), leistete auf Aufforderung der Staatsanwaltschaft eine Prozesskaution (act. 10; act. 11), stellte bereits während der Untersu-

- 24 - chung wie auch im Hauptverfahren eigene Beweisanträge (act. 16/4 und act. 29), ersuchte um Einsicht in die Verfahrensakten (act. 14/4; act. 44) und erschien zur Wahrnehmung ihres Akteneinsichtsrechts sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch beim Gericht persönlich vor Ort (act. 14/5 und act. 46A). Weiter machte sie Schadenersatzansprüche geltend (act. 30; act. 31/1–2) und erstattete anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. April 2025 eine Stellungnahme (Prot. S. 15 ff.; act. 49) samt zweitem Parteivortrag (Prot. S. 18). Die Privatklägerin hat sich damit zweifelsohne aktiv am Verfahren beteiligt und dieses als Strafantragstellerin auch initiiert. Da gleichzeitig die Beschuldigte nicht kostenpflichtig ist, wären die Verfahrenskosten somit dem Grundsatz nach vollumfänglich der Privatklägerin aufzuerlegen. Es rechtfertigt sich vorliegend aber hiervon abzuweichen, da auch vonseiten der Anklägerin im Vorverfahren ein relativ hoher Aufwand betrieben wurde und ein schnellerer und somit kostengünstiger Abschluss des Verfahrens hätte angestrebt werden können. Auch durch die Verteidigung der Beschuldigten ist zusätzlicher Aufwand entstanden, welcher nicht ohne Weiteres der

Privatklägern zuzurechnen ist. Es wurden etwa diverse Beweisanträge gestellt und relativ umfangreiche Akten eingereicht. Auch hat die Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung einen – angesichts der überschaubaren Komplexität des Sachverhalts sowie der rechtlichen Grundlagen – verhältnismässig umfangreichen Parteivortrag erstattet (act. 51 und Prot. S. 16 ff.). Es rechtfertigt sich deshalb nicht, der Privatklägerin die vollumfängliche Kostentragungspflicht aufzubürden und es erscheint angemessen, ihr die hälftigen Verfahrenskosten aufzuerlegen. Diese sind mit der von ihr erstatteten Kautionsüber Fr. 3'100.00 (act. 10) zu verrechnen. Der nicht beanspruchte Teil der Prozesskaution ist der Privatklägerin zurückzuerstatten. 2. Prozessentschädigung

E. 2

Grundsätze der Sachverhaltserstellung

E. 2.1

Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die beschuldigte Person bei einem Freispruch Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). Zur Anspruchsberechtigung haben sowohl der Beizug einer anwaltlichen Vertretung als auch der anwaltlich betriebene Aufwand angemessen zu sein (BGer 6B_566/2015 vom 18. November 2015 E. 2.4.4). Nach der Rechtsprechung richtet sich die Höhe der

- 25 - Entschädigung nach den kantonalen Anwaltstarifen sowie nach dem Zeitaufwand, den der Verteidiger für die Verteidigung der beschuldigten Person aufgewendet hat (OGer ZH SB170304 vom 12. April 2018 E. II.2 m.w.H.).

E. 2.1.1

Das Gericht ist an den in der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO). Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens können nur Sachverhalte sein, die dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfen werden (BGE 143 IV 63 E. 2.2; BGE 141 IV 132 E. 3.4.1).

E. 2.1.2

Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld der Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind nicht

- 7 - massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld der Beschuldigten ausgeschlossen werden können (siehe zur Unschuldsvermutung Art. 10 Abs. 1 StPO und BSK StPO-Tophinke, 3. Aufl., Art. 10 N 2 ff.).

E. 2.1.3

Die blossе Wahrscheinlichkeit vermag hingegen einen Schuldspruch nicht zu begründen. Wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag,

kommt der die Beschuldigte begünstigende Grundsatz "in dubio pro reo" zur Anwendung. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel (d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen), so muss es die Beschuldigte freisprechen (Art. 10 Abs. 3 StPO; BSK StPO-Tophinke, 3. Aufl., Art. 10 N 75 ff.).

E. 2.2

Die Beschuldigte liess sich vorliegend durch Rechtsanwalt X. _____ erbeten verteidigen. Eine Honorarnote wurde nicht eingereicht. Der Aufwand ist entsprechend nach Massgabe des notwendigen Zeitaufwands festzulegen und für das Verfahren auf 21 Stunden zu schätzen (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 AnwGebV). Da nicht anders geltend gemacht, ist der Stundenansatz auf Fr. 220.– festzulegen (§ 3 AnwGebV). Der Aufwand für das gerichtliche Verfahren ist unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und Bedeutung des Falles pauschal auf Fr. 2'200.00 anzusetzen (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Die Höhe der Entschädigung beträgt somit zuzüglich 8.1 % Mehrwertsteuer Fr. 7'372.40.

E. 2.2.1

Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so sind auch diese frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Steht Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Beim Abwägen von Aussagen ist dabei zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu unterscheiden (BGE 133 I 33 E. 4.3; Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81/1985, S. 53 ff. [zit. Bender]; Bender/Häcker/Schwarz, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 5. Aufl. [zit. Bender/Häcker/Schwarz], S. 63 ff.).

E. 2.2.2

Die Glaubwürdigkeit einer Person ergibt sich nebst ihrer prozessualen Stellung und einem allfälligen wirtschaftlichen Interesse am Ausgang des Prozesses vor allem aus den persönlichen Beziehungen und Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten. Weiter kann sie sich auch aus persönlichen Eigenschaften ergeben. Primär zählt für die Wahrheitsfindung jedoch nicht die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden, sondern die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen, welche durch kritische Würdigung

- 8 - bzw. Analyse ihres Inhalts darauf überprüft werden, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben entspringen (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3.; BGE 133 I 33 E 4.3; OGer ZH SB190412 vom 25. Mai 2020 E. II.1.5).

E. 2.2.3

Bei der Glaubhaftigkeit ist zu prüfen, ob die relevanten Aussagen von Realitätskriterien geprägt sowie frei von Fantasie- und Lügensignalen sind. Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind etwa die innere Geschlossenheit, Konstanz und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufs, die konkrete, detaillierte und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses, eine unvoreilhaftige Darstellung der eigenen Rolle sowie die Schilderung des Vorfalles in so charakteristischer und individuell geprägter Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selber miterlebt hat. Als Hinweise für

unglaubliche Aussagen gelten dahingegen etwa Strukturbrüche in den Schilderungen, Übersteigerungen in den Beschuldigungen im Verlaufe von mehreren Einvernahmen, laufende Anpassungen der Aussagen, Angaben, die sich mit der Realität nicht vereinbaren lassen bzw. die unstimmig oder grob widersprüchlich sind sowie Antworten, die gleichförmig und eingeübt wirken. Schuldige werden die Geschehnisse eher relativieren und banalisieren, um sich selbst nicht in ein schlechtes Licht zu rücken. Personen, die nicht wahrheitsgetreu aussagen tendieren auch eher zu Übertreibungen und Auslassungen sowie dazu, anderen negative Handlungen zu unterstellen (BGE 133 I 33 E. 4.3; Bender, S. 53 ff.; Dittmann, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, Plädoyer 2/92, S. 28 ff., S. 33 ff.; Bender/Häcker/Schwarz, S. 100 ff.; vgl. zum Ganzen auch OGer ZH SB130149 vom 10 Juli 2013 E. III/3.2 m.w.H.).

E. 2.3

Obsiegt die beschuldigte Person bei Antragsdelikten im Schuldpunkt, so kann die unterliegende Privatklägerschaft gemäss Art. 432 Abs. 2 StPO verpflichtet werden, ihr die Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu ersetzen. Hierbei gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie bei der Auferlegung der Gerichtskosten (BSK StPO-Wehrenberg/Frank, 3. Aufl., Art. 432 N 15). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird ein mutwilliges oder grobfahrlässiges Verhalten der Privatklägerschaft auch bei der Anlastung der Entschädigung nicht vorausgesetzt (BGE 147 IV 47 E. 4.2.2). Auch in diesem Punkt kommt dem Gericht letztlich ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Eine Auferlegung dieser Kosten an die Privatklägerschaft erscheint vorliegend nicht gerechtfertigt, wobei auf die zuvor dargelegten Erwägungen verwiesen werden kann. Folglich sind die Kosten für die Prozessentschädigung vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.4

Der Privatklägerin ist mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Eine solche wurde im Übrigen auch nicht beantragt (Art. 433 Abs. 2 StPO).

- 26 - V. (Rechtsmittel) Gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, kann Berufung erhoben werden (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht anzumelden und nach Ausfertigung des begründeten Urteils ist dem Berufungsgericht eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO).

- 27 - Es wird erkannt:

E. 3

Glaubwürdigkeit der Parteien

E. 3.1

Zur allgemeinen Glaubwürdigkeit der Privatklägerin ist festzuhalten, dass diese im Rahmen des Vorverfahrens als Auskunftsperson im Sinne von Art. 178 SPO einvernommen wurde und aufgrund von Art. 180 Abs. 2 StPO grundsätzlich zur Aussage verpflichtet war. Obwohl Auskunftspersonen – anders als Zeugen – nicht einer ausdrücklichen Wahrheitspflicht unterstehen (vgl. Art. 163 Abs. 2 StPO), sind diese dennoch verpflichtet, keine falschen Anschuldigungen zu tätigen, die

- 9 - Rechtspflege nicht in die Irre zu führen oder sich nicht selber durch ihre Aussagen zu begünstigen (Art. 181 Abs. 2 StPO). Deshalb ist grundsätzlich von einer glaubwürdigen Auskunftsperson auszugehen. Trotzdem muss berücksichtigt werden, dass die Privatklägerin von den Geschehnissen unmittelbar betroffen ist und das Verfahren aufgrund ihrer Strafanzeige eingeleitet wurde (act. 2). Die Privatklägerin hat auch Strafantrag gestellt und dürfte deswegen ein Interesse am Ausgang des Verfahrens haben (act. 2 S. 2). Entsprechend könnte sie versucht sein, die Vorgänge zu ihren Gunsten darzulegen und die Beschuldigte mit ihren Aussagen zu Unrecht zu belasten. Zudem ist zu bemerken, dass die Privatklägerin als Zivilklägerin Schadenersatz fordert (act. 30; act. 31/1–2). Folglich dürfte sie auch ein bestimmtes finanzielles Interesse am Ausgang des Verfahrens haben. Insgesamt kann der Privatklägerin aber eine grundsätzliche Glaubwürdigkeit attestiert werden. Dennoch sind ihre Aussagen mit der gebotenen Zurückhaltung zu würdigen.

E. 3.2

Mit Bezug auf die allgemeine Glaubwürdigkeit der Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass sie direkt in das vorliegende Strafverfahren involviert ist und ein erhebliches – und durchaus legitimes – Interesse an dessen Ausgang hat. Deshalb könnte sie versucht sein, sich durch ihre eigenen Aussagen zu entlasten. Zusätzlich ist sie im Rahmen der (straflosen) Selbstbegünstigung auch nicht zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet (vgl. OGer ZH SB130149 vom 10. Juli 2013 E. III.3.4.1). Deshalb ist bei der Würdigung der Aussagen der Beschuldigten eine gewisse Zurückhaltung angezeigt (vgl. Hauser/Schwerti/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., § 39 N 13 ff.).

E. 3.3

Der Ehemann der Privatklägerin F. _____ wie auch der Ehemann der Beschuldigten E. _____ wurden am 29. Oktober 2024 als Zeugen im Sinne von Art. 162 StPO einvernommen (act. 6 und act. 7). Als solche unterlagen sie der Wahrheitspflicht nach Art. 163 Abs. 2 StPO sowie der strengen Strafandrohung nach Art. 307 StGB, was im Grundsatz für die Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen spricht. Zu beachten ist allerdings, dass F. _____ und E. _____ als jeweilige Ehemänner der Privatklägerin, bzw. der Beschuldigten ebenso ein entsprechendes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben dürften. Entsprechend handelt es

- 10 - sich bei beiden nicht um neutrale Zeugen, weshalb auch ihre Aussagen mit der gebotenen Zurückhaltung zu würdigen sind.

E. 3.4

Zu erwähnen ist ausserdem, dass sich die Parteien in einem langjährigen Nachbarschaftsstreit befinden. Die Beschuldigte wie auch die Privatklägerin sind (Mit-)Eigentümer einer jeweiligen Stockwerkeigentumseinheit der Liegenschaft an der G. _____-strasse ... in H. _____, wobei die Privatklägerin und F. _____ in der Wohnung direkt über derjenigen der Beschuldigten und E. _____ wohnhaft sind (act. 3 F/A 12; act. 5 F/A 7; act. 6 F/A 7; act. 51 S. 4). F. _____ fungierte im hier relevanten Zeitraum sodann als Verwalter der Stockwerkeigentümergeinschaft (act. 3 F/A 11; act. 6 S. 9 ff.; act. 7 F/A 10; act. 8 S. 4 ff.; act. 39/1 S. 5). Bereits aus den Aussagen der Beteiligten wird ersichtlich, dass ihr persönliches Verhältnis vorbelastet ist. Die Beschuldigte etwa gab an, dass es eine "grössere Vergangenheit" gebe und sie von der Privatklägerin und F. _____ seit Jahren "belästigt und bedrängt" werde (act. 3 F/A 26). Die Privatklägerin wiederum bezeichnete die Situation als "furchtbare Nachbarschaft" (act. 5 F/A 43). Wie erwähnt, liegen sodann

diverse Dokumente in den Akten, welche diesen Konflikt dokumentieren. Zusammengefasst scheint die Auseinandersetzung ihren Ursprung darin zu haben, dass die Beschuldigte und E._____ nach Erwerb ihrer Stockwerkeigentumseinheit an der G._____strasse ... in H._____ diverse Renovationsarbeiten vornehmen liessen. Die damit verbundenen Lärm- und Schmutzmissionen wurden seitens der Verwaltung gerügt (act. 8 S. 4). Weiter wurde – unter anderem – über die Ursache eines Wasserlecks im Keller, über Umbauten im Garten und über die Benutzung der Besucherparkplätze gestritten. Darüber hinaus hat die Verwaltung wiederholt angeblich ungebührliches und aggressives Verhalten vonseiten der Beschuldigten beanstandet, sowie diverse Lebensgewohnheiten der Beschuldigten und E._____ kritisiert (vgl. zum Ganzen act. 6 S. 9 ff.; act. 8). Es findet sich sodann ein Schlichtungsgesuch in einer zivilrechtlichen Angelegenheit betreffend Beschlüsse der Stockwerkeigentümersammlung samt entsprechender Beilagen in den Akten (act. 39/1).

E. 3.5

Diese Umstände erweisen sich für das vorliegende Strafverfahren weitgehend als nicht relevant. Es obliegt weder dem Strafrichter in diesem Verfahren die

- 11 - ganze Vorgeschichte zwischen den Parteien abzuhandeln, noch soll dieses als (weiterer) Austragungsort eines extensiven und zuweilen auch persönlich anmutenden Nachbarschaftskonflikts dienen. Immerhin ist aber festzuhalten, dass der Nachbarschaftskonflikt Auswirkungen auf die Motivlage hat. Diese betrifft grundsätzlich die Glaubwürdigkeit der Parteien und könnte vorliegend sowohl für als auch gegen die Sachverhaltsschilderung der Privatklägerin sprechen. Einerseits erscheint es durchaus möglich, dass in einer solchen angespannten Konfliktsituation eine derartige Beschimpfung geäußert wurde. Andererseits könnte das zerrüttete Nachbarschaftsverhältnis auch für mögliche Falschbelastungsmotive sprechen. Auffällig ist in dieser Hinsicht auch, dass die Strafanzeige der Privatklägerin lediglich einen Tag vor Ablauf der Antragsfrist und zudem unmittelbar vor einer anstehenden Schlichtungsverhandlung erfolgte (act. 2; act. 39/3). Es kann deswegen auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Anzeige als Druckmittel im Zivilprozess oder als Vergeltungsmassnahme eingesetzt wurde, wie dies die Beschuldigte bzw. ihre Verteidigung vermutet hat (act. 3 F/A 20; act. 4 F/A 25; act. 51 S. 13 f.). Trotzdem gilt es festzuhalten, dass es sich beim Antragsrecht um ein der Privatklägerin zustehendes Recht handelt, welches diese gehörig ausgeübt hat. Die Privatklägerin legte sodann anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. April 2025 auch die Gründe offen, wieso sie mit dem Strafantrag zugewartet hat (Prot. S. 18).

E. 3.6

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass es unabhängig von der vorbestehenden Motivlage schergewichtig auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen zum konkreten Vorfall ankommt. Aufgrund der Konfliktsituation und der zerrütteten persönlichen Beziehung der Parteien, sind nachfolgend aber insbesondere die belastenden Aussagen mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen.

E. 4

Glaubhaftigkeit der Aussagen

E. 4.1

Die Aussagen der Privatklägerin

E. 4.1.1

Die Privatklägerin erstattete am 30. Januar 2024 Strafanzeige in vorliegen- der Angelegenheit (act. 1; act. 2). Aus der Strafanzeige ergeben sich allerdings noch keine direkten Hinweise auf den konkreten Tatablauf. Aussagen zum Gesche-

- 12 - hensablauf erfolgten erst rund ein Jahr später, als die Privatklägerin am 29. Oktober 2024 parteiöffentlich einvernommen wurde (act. 5). Sie gab dabei im Wesentlichen und zusammengefasst an, dass sie am 1. November 2023 ungefähr um 19.30 Uhr im Anschluss an die Stockwerkeigentümersammlung nach Hause gegangen und zum Fenster in ihrem Ankleidezimmer getreten sei und danach begonnen habe die Fensterkurbel zu bedienen, als sie vom Garten aus "Look, she just closed the window. You can go fuck yourself" gehört habe. Danach habe sie geschaut und gesehen, dass sich die Beschuldigte mit ihrem Mann im Garten aufgehalten habe. Die Beschuldigte habe sie bedrohlich mit den Worten "You can go fuck yourself" angeschrien. Dies habe auch ihr Ehemann F._____ gehört (act. 5 F/A 8).

E. 4.1.2

Im weiteren Verlauf der Einvernahme schilderte die Privatklägerin das Ge- schehen zwar im Wesentlichen identisch, dennoch fallen bei genauerer Betrachtung diverse kleinere Widersprüche auf. So machte die Privatklägerin nicht gänzlich konsistente Aussagen dazu, ob sie nun das Fenster oder die Storen zugemacht habe, als sie die angebliche Äusserung der Beschuldigten aus dem Garten ver- nommen haben will. Sie gab zunächst an, dass sie zum Fenster gegangen sei um die "Fensterkurbel" zu bedienen, wohl also die Fensterstoren habe schliessen wol- len (act. 5 F/A 8). Danach gab die Privatklägerin aber an, unmittelbar nach dem Vorfall "das Fenster" zugemacht und sonst nichts gesagt oder getan zu haben (act. 5 F/A 10). Dies obwohl gemäss ihrer Darstellung das Fenster jederzeit ge- schlossen gewesen sei (act. 5 F/A 26 und 27). Auch erklärte die Privatklägerin dar- aufhin wieder, dass sie im Nachgang der Versammlung ihr Fenster habe zumachen wollen und die Beschuldigte "so wütend" gewesen sei und sie habe "angreifen wol- len" (act. 5 F/A 14). Später sprach die Privatklägerin wiederum davon, dass sie die Storen geschlossen habe, bzw. dass sie dabei gewesen sei, die Storen zu schlies- sen (act. 5 F/A 29 und 30), nur um daraufhin wieder zu sagen, dass sie im Anklei- dezimmer gewesen sei und ihr Fenster habe schliessen wollen (act. 5 F/A 33).

E. 4.1.3

Zwar ist davon auszugehen, dass die Privatklägerin wohl die Storen meinte, zumal sie davon sprach, wie sie die Kurbel bedient habe und auch insistierte, dass das Fenster jederzeit geschlossen gewesen sei. Auch an der Hauptverhandlung vom 1. April 2025 gab sie an, dass das Fenster geschlossen und die Lamellen offen

- 13 - gewesen seien (Prot. S. 18). Dennoch sprach die Privatklägerin abwechselnd vom "Fenster" und den "Storen", welche sie geschlossen habe. Diese Ungereimtheit er- scheint deswegen nennenswert, weil auch der Wortlaut der angeblichen Beschimp- fung – wie sie die Privatklägerin vernommen haben will – sich ausdrücklich auf das Fenster bezieht und die Beschuldigte "she just closed the window" gesagt haben soll. Es erscheint allerdings nur bedingt nachvollziehbar, wieso die englischspra- chige Beschuldigte in einer solchen Situation nicht die korrekte englische Bezeich- nung für die Storen verwendet hätte (etwa "blinds", vgl. Prot. S. 12 f.). Der genaue Wortlaut der angeblichen Äusserung der Beschuldigten steht deswegen in Frage.

E. 4.1.4

Auch die Aussagen der Privatklägerin zur Frage, ob und wann sie die Beschuldigte im Garten gesehen habe, enthalten Ungereimtheiten. So gab sie zunächst an, die Fensterkurbel bedient zu haben, worauf sie die angebliche Äusserung gehört und danach aus dem Fenster geschaut und die Beschuldigte und ihren Mann gesehen habe (act. 5 F/A 8). Auf eine weitere Frage in derselben Einvernahme gab die Privatklägerin allerdings an, dass sie die Beschuldigte "nicht einmal gesehen", sondern nur gehört habe (act. 5 F/A 23). Die Privatklägerin wurde daraufhin gefragt, wie sie habe feststellen können, dass die Äusserung von der Beschuldigten gekommen sei. Darauf antwortete die Privatklägerin wiederum, dass sie die Beschuldigte im Garten gesehen habe. Sie habe "beide" unten gesehen (act. 5 F/A 24). Auf die Frage, ob sie visuellen Kontakt zur Beschuldigten gehabt habe, antwortete die Privatklägerin zunächst "nein, überhaupt nicht" und ergänzte daraufhin, dass sie "es nur gesehen" und die Beschuldigte "es" schon am Sagen gewesen sei, als sie geschaut habe. Sie habe direkt geschaut, als sie dies gehört habe (act. 5 F/A 30). An der Hauptverhandlung vom 1. April 2025 führte die Privatklägerin aus, dass alles sehr schnell passiert sei und es sich "um Sekunden" gehandelt habe. Die Beschuldigte habe ausgerufen, als diese die Privatklägerin gesehen habe (Prot. S. 18). Auch diese Aussagen der Privatklägerin erscheinen nicht gänzlich konsistent.

E. 4.1.5

Gewisse Fragen wirft zudem die Aussage der Privatklägerin anlässlich der parteiöffentlichen Einvernahme auf, wonach sie die Äusserung der Beschuldigten trotz geschlossenem Fenster gut habe verstehen können, da "man alles gut höre",

- 14 - vor allem wenn man schreien würde (act. 5 F/A 26). Entsprechend sei die Privatklägerin von der Beschuldigten auch "bedrohlich angeschrien" worden (act. 5 F/A 8). Weil auch F._____ die Äusserung vernommen und verstanden haben will und dieser hinter der Privatklägerin im Zimmer gestanden haben soll (act. 6 F/A 13), hätte die Beschimpfung wohl tatsächlich von einer beachtlichen Lautstärke gewesen sein müssen, um über den Garten hinweg und durch das geschlossene Fenster hindurch sowie bei möglichen Umgebungsgeräuschen und dem gleichzeitigen Lärm der Storen noch deutlich wahrnehmbar gewesen zu sein. Dies wiederum überzeugt wenig, da auch die Privatklägerin anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. April 2025 angab, dass die Nachbarn im Haus nebenan die Äusserung nicht hätten hören können, weswegen das "Gefälligkeitsschreiben" der Nachbarn I._____ ein "untauglicher Beweis" sei (act. 49 S. 1). Dass die Nachbarschaft im Haus nebenan am besagten Abend angeblich nichts vernommen haben soll, spricht zwar tatsächlich nicht unbedingt gegen die Sachverhaltsdarstellung der Privatklägerin, da sich daraus nicht zwingend schliessen lässt, dass die Äusserung nicht erfolgt ist. Dennoch bestehen gewisse Zweifel an der bisherigen Sachverhaltsschilderung der Privatklägerin, wonach sie von der Beschuldigten "angeschrien" worden sein soll.

E. 4.2

Die Aussagen der Beschuldigten

E. 4.2.1

Die Beschuldigte wurde anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 26. Februar 2024 zum ersten Mal zum Tatvorwurf befragt. Sie gab zunächst an, sich nicht an das Ereignis erinnern zu können. Sie habe mit der Privatklägerin – abgesehen von gelegentlichen Begrüssungen – in den letzten zwei Jahren nicht mehr gesprochen (act. 3 F/A 5). Die

Beschuldigte erwähnte dann sogleich, dass es innerhalb des Hauses "rechtliche Auseinandersetzungen" geben würde. Ihre Anwältinnen hätten ihr geraten, nicht mehr mit der Privatklägerin zu sprechen. Ausserdem habe sie den konkreten Satz "nie in ihrem Leben" gesagt (act. 3 F/A 5). Ein Hinweis darauf, dass der Beschuldigten trotzdem ein Vorfall irgendeiner Art in Erinnerung geblieben zu sein scheint, besteht darin, dass sie auf die Nachfrage, ob sie sich an "den Vorfall" erinnern könne, angab, dass "das" nach dem "Treffen mit der Verwaltung" gewesen sein könnte. Ihr Mann sei nach Hause gekommen und sie hätten

- 15 - über den Inhalt der "Sitzung" gesprochen (act. 3 F/A 6). Die Beschuldigte bringt demnach den Tatvorwurf, von dem sie zunächst nichts gewusst haben will, selbstständig mit den Geschehnissen unmittelbar nach der Stockwerkeigentümersammlung in Verbindung, was offenbar auch der einvernehmenden Person aufgefallen ist (act. 3 F/A 7). Die Beschuldigte erwiderte, dass sie aufgrund der Diskussion mit ihrem Ehemann den Vorfall in Erinnerung habe. Diese habe aber drinnen im Haus stattgefunden (act. 3 F/A 8 und 9). Dieses Aussageverhalten der Beschuldigten ist zwar auffällig, es ist aber nicht auszuschliessen, dass sie die Stockwerkeigentümersammlung deswegen zur Sprache bringt, weil ihr zuvor das Datum vom 1. November 2023 vorgehalten wurde und ihr die Ereignisse im Anschluss daran in Erinnerung geblieben sind (act. 3 F/A 5). Sodann liefert dieser Umstand alleine keine konkreten Hinweise darauf, dass die Beschuldigte die Beschimpfung tatsächlich geäussert hat.

E. 4.2.2

Was den konkreten Tatvorwurf betrifft, so lässt sich feststellen, dass die Beschuldigte diesen in allen Einvernahmen jederzeit bestritten hat (act. 3 F/A 18; act. 4 F/A 7 und 23; Prot. S. 8 f.) und ihre Sachverhaltsschilderung, was genau an besagtem Abend vorgefallen ist, im Grundsatz konstant ist. So gab sie bereits an ihrer ersten Einvernahme an, sich an diesem Abend im Haus befunden zu haben (act. 3 F/A 9), was sie auch in ihren weiteren Einvernahmen bestätigte. Namentlich gab sie an, sich nicht im Garten aufgehalten zu haben (act. 4 F/A 17 f.; Prot. S. 10) und auch keinerlei Kontakt mit der Privatklägerin gehabt zu haben (act. 4 F/A 15; Prot. S. 10 f.).

E. 4.2.3

Sowohl anlässlich ihrer zweiten Einvernahme wie auch an der Hauptverhandlung lieferte die Beschuldigte sodann diverse und sehr umfangreiche Erklärungen dafür, warum sich das Geschehen ihrer Ansicht nach gar nicht so hätte abspielen können, wie es von der Privatklägerin geschildert worden sei. Neu in der zweiten Einvernahme brachte die Beschuldigte etwa vor, dass sie erst gegen 21.00 Uhr mit ihrem Ehemann über die Vorfälle an der Stockwerkeigentümersammlung gesprochen habe (act. 4 F/A 13). Als E. _____ zurückgekommen sei, habe sie zunächst das Abendessen zubereiten, ihre Kinder baden und ins Bett bringen und sich um ihre kranke Mutter kümmern müssen. Erst danach habe überhaupt

- 16 - die Möglichkeit bestanden, mit E. _____ über die Ereignisse an der Stockwerkeigentümersammlung zu sprechen (act. 4 F/A 12 f.). Auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. April 2025 brachte die Beschuldigte im Wesentlichen vor, dass sie unmittelbar nach der Rückkehr von E. _____ gar keine Zeit gehabt hätte, um mit ihm über die Geschehnisse an der Stockwerkeigentümersammlung zu sprechen, weswegen sie die Beschimpfung gar nicht habe äussern können (Prot. S. 10 ff.). An der ersten

Einvernahme erwähnte die Beschuldigte demgegenüber noch relativ pauschal, dass sie im Nachgang der Sitzung mit ihrem Mann darüber gesprochen habe, wobei sie aber keine konkrete Uhrzeit nannte (act. 3 F/A 6).

E. 4.2.4

Nicht abzustreiten ist somit, dass die Beschuldigte den Verlauf des Abends anlässlich ihrer zweiten Einvernahme sowie anlässlich der Hauptverhandlung wesentlich detaillierter schilderte, wobei sie allerdings angab, dass sie diesen zwischenzeitlich anhand diverser Chatnachrichten und E-Mails habe rekonstruieren können (act. 4 F/A 10; Prot. S. 9). Dies erscheint durchaus nachvollziehbar. Sodann liegt im Umstand, dass das Geschehen an der zweiten Einvernahme wesentlich detaillierter geschildert wurde und "immer etwas hinzugekommen ist" – entgegen dem Dafürhalten der Privatklägerin (Prot. S. 20) – auch kein eigentlicher Widerspruch.

E. 4.3

Die Aussagen der Zeugen F._____ und E._____

E. 4.3.1

Betreffend die Aussagen der Zeugen F._____ und E._____ kann vorab festgehalten werden, dass ihre jeweiligen Sachverhaltsdarstellungen weitgehend mit denjenigen ihrer jeweiligen Ehefrauen übereinstimmen und sich ihren Aussagen darüber hinaus wenig Sachdienliches entnehmen lässt.

E. 4.3.2

Der Zeuge F._____ bestätigte im Wesentlichen die Angaben der Privatklägerin. Namentlich habe er sich mit ihr im Zimmer befunden, als die Privatklägerin die Fensterkurbel betätigt habe um die Läden herunterzulassen und sie beide hätten danach die Äusserung der Beschuldigten aus dem Garten vernommen. Diese habe "look she just closed the window now. You can go fuck yourself" gesagt (act. 6 F/A 13). F._____ selbst habe die Beschuldigte zwar nicht gesehen, habe aber an ihrer Stimme erkannt, dass sie es gewesen sei (act. 6 F/A 20 ff.). Sodann machte

- 17 - F._____ diverse Ausführungen zum angeblich aggressiven Verhalten der Beschuldigten in der Vergangenheit sowie zu den Ereignissen an der Stockwerkeigentümersversammlung und zum Nachbarschaftskonflikt im Allgemeinen (act. 6 F/A 13 ff. und act. 32 ff.).

E. 4.3.3

Auf der anderen Seite bestätigte der Zeuge E._____ die Sachverhaltsdarstellung der Beschuldigten. Demnach habe die Beschuldigte die ihr vorgeworfene Äusserung nicht getätigt (act. 7 F/A 24). Er selbst sei an diesem Abend nicht im Garten gewesen (act. 7 F/A 27). Auch die Beschuldigte habe sich nicht vor 20.30 Uhr dort aufgehalten. Es sei zwar möglich, dass sie nach dieser Uhrzeit im Garten gewesen sei, er könne sich aber nicht daran erinnern, sie dort gesehen zu haben (act. 7 F/A 29). E._____ äusserte sodann die Vermutung, dass es sich bei der Strafanzeige um eine Vergeltungsaktion der Privatklägerin handle (act. 7 F/A 35). Zudem lieferte auch E._____ diverse, ausführliche Erklärungen zum genauen Ablauf des Abends, welche sich vorliegend aber als wenig relevant erweisen (act. 7 F/A 18 ff.). Die Begründungen dazu, wieso der Vorfall rein aus zeitlichen Gründen gar nicht hätte stattfinden können, erweisen sich sodann als wenig überzeugend, was im

Übrigen auch auf die diesbezüglichen Ausführungen der Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. April 2025 zutrifft (act. 51 S. 7 f. und S. 12). Der zeitliche Ablauf des Abends, wie er von E._____ und daraufhin auch von der Beschuldigten in ihrer zweiten Einvernahme und an der Hauptverhandlung (act. 4 F/A 12 ff.; Prot. S. 9 f.), sowie in der schriftlichen Stellungnahme vom 23. September 2024 (act. 9) dargelegt wurde, schliesst nicht zwangsläufig aus, dass es im unmittelbaren Nachgang der Stockwerkeigentümersversammlung um etwa 19.30 Uhr zu einer Äusserung in der Art der von der Privatklägerin beschriebenen gekommen sein könnte. Es wäre ohne Weiteres denkbar, dass E._____ die Beschuldigte unmittelbar im Nachgang an die Stockwerkeigentümersversammlung innerhalb weniger Minuten über die Grundzüge der Ereignisse an der Versammlung hätte informieren können. Auch die Beschimpfung selbst hätte nur wenige Sekunden in Anspruch genommen und sodann auch nicht zwingend genau um 19.30 Uhr stattfinden müssen. Nichtsdestotrotz erweist sich auch diese Erwägung nicht als hinreichend, um der Beschuldigten den konkreten Tatvorwurf mit genügender Überzeugung zur Last legen zu können, da es sich auch hierbei letzt-

- 18 - lich nur um blosser Mutmassungen handelt. Für die Erstellung des konkreten Tatvorwurfs, namentlich dass die Äusserung auch tatsächlich erfolgt ist (und nicht bloss hätte erfolgen können), genügt dies nicht.

E. 4.4

Gesamtwürdigung

E. 4.4.1

Zusammengefasst erweist sich keine der getätigten Aussagen als absolut unglaubhaft und die Parteien schildern ihre jeweils eigene Sachverhaltsdarstellung in den Grundzügen konstant. Die Beschuldigte belastete sich nicht selbst und ihre Aussagen enthalten auch keine offensichtlichen und schwerwiegenden Widersprüche. Auch was die Schilderungen der Privatklägerin betrifft, so beinhalten diese zwar keine groben Widersprüche, immerhin sind aber diverse Ungereimtheiten erkennbar, welche die Rekonstruktion des Geschehensablaufs erschweren. Im Ergebnis erscheint es zwar durchaus glaubhaft, dass eine Auseinandersetzung irgendeiner Art zwischen der Beschuldigten und der Privatklägerin stattgefunden hat. Dafür spricht insbesondere der Umstand, dass auch der Beschuldigten an ihrer ersten Einvernahme der besagte Abend aus irgendeinem Grund in Erinnerung geblieben ist. Es ist sodann nicht davon auszugehen, dass die Privatklägerin den gesamten Vorfall frei erfunden hat. Weil ihre Aussagen zum Tathergang aber nicht gänzlich konstant sind, lässt sich dieser nicht abschliessend klären. Auch der Wortlaut der angeblichen Äusserungen lässt sich nicht auf objektive Beweismittel abstützen und kann letztlich nur den Aussagen der Privatklägerin und des Zeugen F._____ entnommen werden, welchen aber – wie dargelegt – auch wegen der aufgeladenen Konfliktsituation nicht einfach unbenommen Glauben geschenkt werden kann. Selbiges gilt im Übrigen für die Äusserungen der Beschuldigten sowie des Zeugen E._____, deren Aussagen ebenso dadurch beeinträchtigt werden, dass diese ein deutliches Interesse daran haben dürften, die Abläufe möglichst zu ihren Gunsten darzustellen. Dennoch lässt sich feststellen, dass sowohl die Beschuldigte wie auch E._____ jederzeit konstant und widerspruchsfrei geschildert haben, dass sie an besagtem Abend nicht im Garten waren und die Beschuldigte die ihr vorgeworfene Äusserung nicht getätigt hat. Im Kernpunkt hat die Beschuldigte die Anschuldigung somit glaubhaft bestritten.

E. 4.4.2

Daran ändern auch die von der Privatklägerin anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. April 2025 behaupteten Widersprüche in den Aussagen der Beschuldigten nichts. Beispielsweise ist es völlig irrelevant, dass die Beschuldigte – wie die Privatklägerin vorbringt – anlässlich der polizeilichen Einvernahme gesagt habe, dass es ein normaler Tag gewesen sei, während sie an der Schlichtungsverhandlung gesagt haben soll, dass sie Fieber gehabt habe und daraufhin bei der partei-öffentlichen Einvernahme erklärt habe, dass es ihre Mutter und ihr Sohn gewesen seien, welche hohes Fieber gehabt hätten (act. 49 S. 1; Prot. S. 19). Zunächst liegt zu angeblichen Äusserungen anlässlich der Schlichtungsverhandlung nichts in den Akten. Dass die Beschuldigte ausserdem zu diversen Begleitumständen nicht in jedem Detail stimmig ausgesagt hat, ist für die Sachverhaltserstellung nicht relevant. Über den konkreten Tatablauf sagen die von der Beschuldigten geschilderten Umstände nichts aus. Es geht sodann um Vorgänge, welche sich knapp vier Monate vor der ersten und ein ganzes Jahr vor der zweiten Einvernahme der Beschuldigten abgespielt haben sollen, weshalb eine punktgenaue Schilderung des Geschehens von ihr nicht erwartet werden kann. Zudem muss sich auch die Privatklägerin entgegenhalten lassen, dass sie selbst durch ihre sehr spät eingegangene Anzeige lediglich einen Tag vor Ablauf der Strafantragsfrist nicht unbedingt zur raschen Aufklärung des Sachverhalts beigetragen hat. Die Beschuldigte wiederum legte glaubhaft dar, dass sie die genauen Geschehnisse an diesem Abend erst im Nachgang ihrer ersten Einvernahme mittels zahlreicher SMS und Nachrichten habe rekonstruieren können. Es ist deswegen nicht unverständlich, dass ihre Aussagen zum fraglichen Abend ab der zweiten Einvernahme wesentlich detaillierter waren und auch in einzelnen Nebenpunkten von ihren Erstaussagen abweichen.

E. 4.4.3

Auffällig ist zudem, dass die Privatklägerin in ihrer Einvernahme darum bemüht zu sein schien, nicht nur ihre eigene Empörung über den Vorfall darzulegen, sondern auch die Beschuldigte in einem möglichst schlechten Licht darstellen zu wollen. So bediente sie sich bei ihren Aussagen zuweilen auch übertrieben und dramatisierend wirkenden Darstellungsweisen und betonte immer wieder, dass die Äusserungen der Beschuldigten nur Teil eines eigentlichen Verhaltensmusters seien und diese in der Vergangenheit wiederholt durch vulgärsprachliche Ausdrücke wie "fuck", "fuck the Swiss", "fucking cunt" und "I don't speak fucking German"

- 20 - aufgefallen sein soll (act. 5 F/A 10 und 39). Auch sagte die Privatklägerin, dass die Beschuldigte "so wütend" gewesen sei und sie habe "angreifen" wollen, als sie ihr Fenster schliessen wollte (act. 5 F/A 14). Die Privatklägerin sei in ihrer eigenen Wohnung "attackiert" worden und es gebe "für diese Person gar keine Grenze" (act. 5 F/A 12). Auch schien die Privatklägerin den Wunsch zu äussern, dass "sie" (wohl die Beschuldigte und E._____) am liebsten "einfach verschwinden" sollen (act. 5 F/A 41). Die Privatklägerin brachte auch vor, dass die Beschuldigte schon in der Vergangenheit "mehrmals aggressiv" gegenüber ihr und F._____ geworden sei und somit die "charakterlichen Voraussetzungen" aufweise, um zu einer solchen Tat fähig zu sein (act. 49 S. 2).

E. 4.4.4

Abgesehen davon, dass mögliche vergangene Ausfälligkeiten der Beschuldigten nicht Anklagegegenstand und somit für das vorliegende Verfahren nicht relevant sind, vermag sich die Privatklägerin auch mit dem Verweis auf die angeblichen Charakterzüge der Beschuldigten nicht zu behelfen. Unabhängig davon, ob die Charakterisierung der Beschuldigten zutreffend ist oder nicht, erlaubt dies keine Rückschlüsse darauf, ob sich der konkrete Vorfall am 1. November 2023 tatsächlich ereignet hat oder nicht. Vielmehr unterstreichen diese Äusserungen der Privatklägerin einen offensichtlich gegenüber der Beschuldigten gehegten Unmut, welcher sich nahtlos in den durch die eingereichten Urkunden ausgiebig dokumentierten Nachbarschaftsstreit einfügt. Der bereits zuvor schon wahrnehmbaren, offensichtlich beeinträchtigten Motivlage der Privatklägerin wird durch dieses Aussageverhalten Nachdruck verlieht. Darüber hinaus können übertrieben und dramatisierend wirkende Sachverhaltsschilderungen, sowie auch die Beteuerung der Privatklägerin, dass sie ein gutes Gedächtnis habe und sich vielleicht sogar an die Kleidung der Beschuldigten erinnern könne (act. 5 F/A 34), auch ein Hinweis auf eine falsche Aussage sein (sog. "Bestimmtheitssignal" vgl. Bender, S. 56 f.). Auf die Aussagekräftigkeit solcher Kriterien ist angesichts der insgesamt überschaubaren Anzahl an Aussagen allerdings nicht allzu starkes Gewicht zu legen, zumal eine gewisse Entrüstung und Frustration über den Geschehensablauf und über den langjährigen Nachbarschaftsstreit insgesamt auch durchaus als nachvollziehbar erscheint.

- 21 -

E. 4.4.5

Für eine Verurteilung ist entscheidend, dass der Beschuldigten konkret nachgewiesen werden kann, dass sie die ihr zur Last gelegte Handlung tatsächlich begangen hat. Wenn zwar angenommen werden kann, dass wohl ein Vorfall irgendeiner Art stattgefunden hat, gleichzeitig aber nicht klar ist, was genau geschehen ist, muss zugunsten der beschuldigten Person entschieden werden. Für eine Verurteilung gilt ein wesentlich strengerer Massstab als die blosse Vermutung, dass "etwas" vorgefallen sein muss. Dies wird durch den Grundsatz "in dubio pro reo" vorgegeben. Mit anderen Worten kann es nicht der Beschuldigten obliegen, die Vorwürfe durch eigene, glaubhafte Aussagen vollständig zu entkräften. Vielmehr wäre es an der Anklägerin gelegen, das Gericht von der Schuld der Beschuldigten zu überzeugen. Dies ist ihr nicht gelungen. Absolute Sicherheit kann zwar nicht verlangt werden, über das Tatgeschehen dürfen aber keine massgeblichen Zweifel bestehen bleiben. Vorliegend bestehen klare Zweifel an der Sachverhaltsschilderung, wie sie in der Anklageschrift dargelegt wird, weswegen ein Freispruch zu erfolgen hat.

E. 5

Fazit Nach Würdigung sämtlicher verfügbarer Beweismittel bestehen mehr als bloss theoretische Zweifel am eingeklagten Sachverhalt. Entsprechend ist von der für die Beschuldigte günstigeren Sachlage auszugehen. Die Beschuldigte ist daher der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB nicht schuldig und von diesem Tatvorwurf freizusprechen. III. (Zivilansprüche) 1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). Das Gericht

ent- scheidet über die anhängig gemachten Zivilklagen, wenn es die beschuldigte Per-
- 22 - son schuldig spricht oder diese freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126
Abs. 1 StPO). Hingegen kann das Gericht das Begehren unter anderem dann auf den
Zivilweg verweisen, wenn das Strafverfahren eingestellt wird, die Pri- vatklägerschaft ihre
Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b. StPO) oder
wenn die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt jedoch nicht spruchreif
ist bzw. dem Gericht aufgrund der Akten und Vorbringen der Parteien kein sofortiger
Entscheid über die Zivilansprüche möglich ist (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO). 2. Die
Privatklägerin stellte ein Schadenersatzbegehren in der Höhe von Fr. 1'905.95 zuzüglich
Zins von 5 % seit dem 1. November 2023 für die Anwalts- kosten ihrer rechtlichen
Beratung sowie für Spesen (act. 30; act. 31/1–2). Die Ver- teidigung der Beschuldigten
beantragte, dass die Zivilforderung abzuweisen, even- tualiter auf den Zivilweg zu
verweisen sei (act. 51 S. 2). 3. Vorliegend wird die beschuldigte Person "in dubio pro reo"
freigesprochen. Der Sachverhalt erweist sich damit auch in Bezug auf die
Anspruchsgrundlagen allfälliger Schadenersatzansprüche nicht als spruchreif. Hinzu
kommt, dass die Pri- vatklägerin der ihr obliegenden Begründungspflicht nicht genügend
nachgekom- men ist. Allfällige zivilrechtliche Ansprüche können deswegen im
vorliegenden Ver- fahren nicht abschliessend geprüft werden. Das Begehren ist
entsprechend auf den Zivilweg zu verweisen. IV. (Kosten- und Entschädigungsfolgen) 1.
Verfahrenskosten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.